

Kollision mit Pferd: Anspruch auf Schmerzensgeld?

„Lady“ rammt Reitstallbesitzer

WMD Brokerchannel, 12.07.2006

12.07.2006 ■ Gar nicht ladylike verhält sich eine Stute, als ihre Besitzerin sie auf den Pferdetransporter verladen will: Sie reißt sich los und rennt einen des Weges kommenden Reitstallbesitzer um, der sich dabei an der rechten Schulter verletzt.

Da die Schmerzen auch eine Woche nach dem Vorfall anhalten, sucht Walter B. das Unfallkrankenhaus auf, wo zunächst eine Schulterprellung festgestellt wird. Nach einer weiteren Woche Beschwerden und Bewegungseinschränkung erkennt man mittels Ultraschall einen Einriss der Supraspinatussehne und wieder eine Woche später ergibt ein MRT zusätzlich einen Riss der Subscapularissehne. Der empfohlenen Operation will sich der Unternehmer nicht unterziehen.

Vielmehr beauftragt er seinen D.A.S. Rechtsschutz, einen Anwalt für die Geltendmachung von Schmerzensgeld einzuschalten, zuzüglich Verdienstentgang, da er durch mehrere Monate keine Pferde bereiten kann.

Die Verhandlungen mit der für das Pferd bestehenden Haftpflichtversicherung bringen kein Ergebnis, so dass sich letztlich das Wiener Landesgericht für Zivilrechtssachen mit dem Fall befassen muss. Immerhin geht es um 1.000 € Schmerzensgeld, 2.289 € Verdienstentgang und die Feststellung der Haftung für künftige Schäden.

Im Prozess wendet die geklagte Pferdebesitzerin ein, den Verletzten treffe ein zumindest 50%-iges Mitverschulden: Als Fachmann hätte Herr B. erkennen müssen, dass das Pferd nervös war und Herr B. deshalb „weitere Sicherungsmaßnahmen“ ergreifen hätte müssen, im übrigen hätte eine rechtzeitige Operation zu kürzeren Schmerzperioden geführt. Durch die Weigerung, sich operieren zu lassen, ist Herrn B. ein Verstoß gegen die gesetzliche Schadenminderungspflicht anzulasten (!).

Der beigezogene Unfallchirurg führt aus, „dass es sich für einen geübten Operateur um einen recht einfach durchzuführenden Eingriff gehandelt hätte“. Es hätten lediglich das Narkoserisiko, ein allgemeines Infektionsrisiko und das Risiko, dass die genähte Sehne abermals reißt, bestanden. Auch wären Wundheilungsstörungen, unschöne Narbenbildungen und Nachblutungen „nicht mit einem an Sicherheit grenzenden Maß an Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen“.

Die Sachverständige für Reiten und Pferdesport informiert das Gericht, „dass bei Verladungen immer etwas passieren kann“. Der Reitstallbesitzer hätte sich vorsehen sollen.

Mit dem Vergleichsvorschlag, gegen Zahlung eines Betrags von 10.000 € zuzüglich Zinsen und Kosten auf Basis des verglichenen Betrags auf weitere Forderungen zu verzichten, ist der Reitstallbesitzer schließlich einverstanden. Wie auch die D.A.S., die die verbleibenden Kosten übernimmt.